

Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse in Esslingen am Neckar

Statut

**in der Fassung vom 21.02.1991; geändert am 27.01.2009, 16.05.2013, 24.02.2015
sowie am 21.11.2022**

Die Bürgerausschüsse werden von Einwohnerinnen und Einwohnern Esslingens gebildet, die durch Wahl im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung hierzu berufen wurden. Sie führen eine langjährige kommunalpolitische Tradition fort.

Die Bürgerausschüsse stehen auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung, sie wissen sich dem demokratisch-parlamentarischen Rechtsstaat verpflichtet und wirken an der Entfaltung und Pflege eines freiheitlich-demokratischen Bewusstseins der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Esslingen am Neckar mit. Sie wünschen die Zusammenarbeit mit Behörden, besonders der Stadtverwaltung sowie mit Gruppen und Organisationen gleicher Zielsetzung.

Arbeitsweise und Aufbau der Ausschüsse sind in diesem Statut, das die Vertreter aller Bürgerausschüsse im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft am 21.02.1991 aufgestellt haben, geregelt. Das Statut wurde überarbeitet und die Neufassung am 27.01.2009 von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft beschlossen. Änderungen des Statuts sind am 16.05.2013, 24.02.2015 sowie am 21.11.2022 erfolgt.

Bürgerausschüsse (BA)

1. Aufgaben

1.1 Die BA wollen überparteilich und überkonfessionell

1.1.1 die Entwicklung des Gemeinwesens fördern und dem Gemeinwohl dienende Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufgreifen und erforderlichenfalls an die zuständigen Stellen herantragen,

1.1.2 zur Selbsthilfe ermutigen und Nachbarschaftshilfe anregen,

1.1.3 das Gespräch zwischen Bürgern/innen, Kandidaten/innen und Mandatsträgern/innen sowie verantwortlichen Leitern/innen öffentlicher Dienststellen pflegen und fördern.

1.2 Sie sollten dazu beitragen, dass die Einwohner/innen über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert sind und zur eigenen Meinungsbildung befähigt werden. Zur Erreichung dieses Zwecks können sie eigene Veranstaltungen durchführen.

1.3 Sie vertreten Interessen Einzelner oder zweck- und zeitgebundener Bürgerinitiativen nur dann, wenn die Art der Behandlung und Entscheidung ihrer Anliegen für die Pflege des Gemeinwohls und der Vertrauensbildung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

1.4 Die Bürgerausschüsse achten darauf, dass Behörden, kommunale Stellen und öffentliche Einrichtungen ihre Aufgaben bürgernah erfüllen.

2. Bürgerausschuss - Bezirke

2.1 Für folgende Stadtbezirke werden Bürgerausschüsse eingerichtet:

Bezirk 01	Innenstadt,
Bezirk 02	Rüdern, Sulzgries, Krummenacker, Neckarhalde
Bezirk 03	Wäldenbronn, Hohenkreuz, Serach, Obertal
Bezirk 04	St.Bernhardt, Kennenburg, Wiflingshausen
Bezirk 05	Hegensberg, Liebersbronn, Kimmichweiler, Oberhof
Bezirk 06	Oberesslingen
Bezirk 07	Sirnau
Bezirk 08	Pliensauvorstadt
Bezirk 09	Zollberg
Bezirk 10	Mettingen, Weil, Brühl
Bezirk 11	Berkheim (ab 09/2009)
Bezirk 12	Zell (ab 09/2009)

Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden die von der Stadt gebildeten statistischen Bezirke der genannten Wohnbezirke zugrunde gelegt.

2.2 Die Arbeitsgemeinschaft kann im Benehmen mit den beteiligten Bürgerausschüssen und der Stadtverwaltung Änderungen in der Bezirkseinteilung vornehmen, wenn dies aus der Interessenlage geboten erscheint.

3. Zusammensetzung

3.1 Der Bürgerausschuss wird von den nach Ziff. 5 wahlberechtigten Personen im Zusammenhang mit einer Einwohnerversammlung mittels Online-Wahl gewählt. Die Online-Wahl wird um eine Präsenzwahlmöglichkeit am Tag der Einwohnerversammlung ergänzt.

3.2 Dem Bürgerausschuss sollen 10 - 20 Personen angehören. Er bestimmt vor Ausschreibung der Wahl die Größe des zu wählenden Ausschusses.

3.3 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bürgerausschüssen ist nicht zulässig.

3.4 Die Amtszeit des Bürgerausschusses dauert 3 Jahre. Der bisherige Bürgerausschuss übt seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Ausschusses aus. Scheidet ein Mitglied des Bürgerausschusses aus, kann der Bürgerausschuss das Nachrücken eines/r Kandidaten/in in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zulassen.

3.5 Der/die Wahlleiter/in veranlasst die Konstituierung eines neu gewählten Ausschusses. Ein Ausschuss ist arbeitsfähig, wenn aus seiner Mitte gewählt worden sind:

* der/die Vorsitzende

* ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen des Vorsitzenden

* der/die Schriftführer/in

3.6. Gemeinderäte/innen oder leitende Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sollen die in Ziff. 3.5 genannte Positionen nicht innehaben.

4. Wählbarkeit, Wahlvorschläge und Wahl

4.1 In die Bürgerausschüsse können Einwohner/innen der Stadt Esslingen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens 3 Monaten im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Bürgerausschuss im Einzelfall.

4.2 Wählbare Einwohner/innen haben die Möglichkeit, Ihre Kandidatur nach erfolgtem Wahlauftrag mittels Online-Plattform einzureichen. Die Wählbarkeit wird durch die Geschäftsstelle der Bürgerausschüsse überprüft. Die Kandidatur ist durch die jeweiligen Einwohner/innen nach Einreichung schriftlich zu bestätigen.

4.3 Der Bürgerausschuss hat die Möglichkeit, auf die selbständige Kandidatur von Einwohner/innen hinzuwirken. Dabei soll die Vertretung der Interessen verschiedener Wohngebiete, der Querschnitt der Bevölkerung des Bezirks sowie von Minderheiten berücksichtigt werden.

4.4 Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Bürgerausschuss zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn weniger als 7 Bewerber/innen gekennzeichnet wurden.

4.5 Die Kandidat/innen stellen sich auf der bereitgestellten Online-Plattform vor. Darüber hinaus werden die Kandidat/innenvorstellungen im Zuge der Präsenz-Wahlmöglichkeit am Tag der Einwohnerversammlung ausgelegt.

4.6 Hinsichtlich näherer Regelungen zur Wahl der Bürgerausschüsse wird auf das Detailpapier zur Neuorganisation von Einwohnerversammlungen verwiesen, welches der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Bürgerausschüsse mit Gemeinderat und Verwaltung als Anlage 1 im Sinne einer Ausführungsbestimmung beigelegt ist.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Einwohner/innen der Stadt Esslingen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen.

6. Geschäftsführung

6.1 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Bürgerausschuss Kommissionen einsetzen, die dem Bürgerausschuss verantwortlich sind. Ihnen können auch Personen angehören, die weder in den Bürgerausschuss gewählt wurden, noch in dem Bürgerausschuss wahlberechtigt sind.

6.2 Der Bürgerausschuss kann Gemeinderäte/innen und Leitende Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung beratend zu Sitzungen einladen.

6.3 Über den Verlauf von Sitzungen des Bürgerausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Solche Niederschriften können dem Bürgermeisteramt zur Verfügung gestellt werden.

6.4 Der Bürgerausschuss wird rechtzeitig vom Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Bürgerausschusses dies aus gleichem Grunde wünscht.

6.5 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

6.6 Der Bürgerausschuss ist verpflichtet, über seine Tätigkeit öffentlich Rechenschaft zu geben.

6.7 Der Bürgerausschuss kann

a) eine öffentliche Stadtteilversammlung durchführen oder

b) eine öffentliche Sitzung alleine oder gemeinsam mit der Stadtverwaltung abhalten.

Solche Veranstaltungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

6.8 Anspruch auf Wortmeldung in einer vom Bürgerausschuss einberufenen Stadtteilversammlung haben wahlberechtigte Einwohner/innen, Mitglieder des Gemeinderats, Beauftragte der Stadtverwaltung und andere im öffentlichen Interesse tätigen Einrichtungen, soweit ihr Sachgebiet berührt wird.

7. Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse (AG)

7.1 Die Bürgerausschüsse in Esslingen bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Die Rechtsform der AG ist der nicht eingetragene Verein. Mitglieder der AG mit Stimmrecht sind:

* die Vorsitzenden der Bürgerausschüsse,

* jeweils ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und

* ein weiteres Mitglied, das vom jeweiligen Bürgerausschuss zu wählen / zu benennen ist.

7.2 Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen

* den/die Vorsitzende/n

* ein/e Stellvertreter/innen oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,

* den/die Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre.

7.3 Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse durch Informations-vermittlung, Erfahrungsaustausch, Beratung und Koordinierung. Sie hat gegenüber den Bürgerausschüssen kein Weisungsrecht. Die Bürgerausschüsse verkehren mit der Stadtverwaltung unmittelbar.

7.4 Die Arbeitsgemeinschaft ist federführend in der Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen in überbezirklichen Angelegenheiten.

7.5 Sie kann eine das ganze Stadtgebiet betreffende Gemeindeversammlung durchführen oder bei der Stadtverwaltung die Durchführung einer amtlichen Bürgerversammlung anregen.

7.6 Die Arbeitsgemeinschaft regelt die Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Sachkostenpauschale, sie kann dafür Verwendungsrichtlinien aufstellen.